



(6 Seiten)

§ 1 Vertragsabschluss

-Für Verträge mit Filmatelier Leipzig gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

-Angebote von Filmatelier Leipzig in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – frei bleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

-Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Filmatelier Leipzig kommt nur durch schriftliche Bestätigung eines Angebotes oder durch eine Bestätigung per E-Mail durch den Kunden zustande. Für alle Verträge gilt deutsches Recht.

-Filmatelier Leipzig recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Der Kunde ist daher 10 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte Filmatelier Leipzig nicht innerhalb dieser Frist die Annahme ablehnen, so gilt die Auftragsbestätigung als erteilt.

-Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Leistungsumfang

-Filmatelier Leipzig erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden.

-Zusätzliche Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem im Vertrag vereinbarten Leistungen stehen, gehören nur dann zu den Leistungspflichten von Filmatelier Leipzig, wenn dies vereinbart ist. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden wird Filmatelier Leipzig nach Möglichkeit berücksichtigen.

-Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von Filmatelier Leipzig zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden, kann Filmatelier Leipzig dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit Filmatelier Leipzig schriftlich darauf hingewiesen hat.

-Filmatelier Leipzig realisiert professionell Filme/Produktionen mit langjähriger TV-Erfahrung und fundiertem Knowhow. Aufbau und Inhalt eines zu realisierenden Films/Produktionen werden vom Auftraggeber und Filmatelier Leipzig gemeinsam und detailliert besprochen und festgelegt. Der Auftraggeber hat das Recht auf eine einmalige Änderung/Nachbesserung nach Erhalt des ersten fertigen Films. Änderungswünsche danach werden entsprechend auf

-Stundensatzbasis (50,- € netto) berechnet. Eine eventuelle vorzeitige Beendigung des Vertrages von Seiten des Auftraggebers geht zu dessen finanzieller Belastung, d.h. die Anfertigung von Entwürfen und sonstige Tätigkeiten werden in Rechnung gestellt.

- Verzögert sich die Durchführung des Auftrages, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Filmatelier Leipzig eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- Das Filmatelier Leipzig behält sich das Recht vor, nach Erteilung des Auftrages Änderungen des Vertragsgegenstandes vorzunehmen, sofern technische Änderungen dies erfordern und diese die Interessen des Käufers nicht unzumutbar einschränken.

§ 3 Preise und Zahlung

- Es gelten die angebotenen Preise. Diese Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z. B. aufgrund eines Angebots keine Preiserhöhungsmöglichkeit enthält. Bei längerfristigen Leistungen ist Filmatelier Leipzig berechtigt, die Preise für Personalleistungen angemessen anzupassen.
- Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- Zusatzleistungen, die nicht in dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten.
- Anfallende Versandkosten werden vom Kunden übernommen.
- Die Art der Bezahlung wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Bei Videoproduktionen hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Die Höhe der Anzahlung richtet sich nach dem Auftragswert.(Unten aufgeführt)
- Die restliche Auftragssumme ist nach Fertigstellung des Filmes in Bar oder per Überweisung zu zahlen.
- Der Produktionsbeginn erfolgt nach dem Eingang der Anzahlung. Bei einer Stornierung des Auftrages durch den Kunden wird die Anzahlung nicht zurück erstattet.
- Verschiebt sich der Produktionstermin durch Gründe, die der Auftraggeber nicht verschuldet hat, so ist die Anzahlung auch für den neuen Termin gültig.
- Bei Stornierungen von Filmaufträgen innerhalb von 30 Kalendertagen bis zum Aufnahmetag werden 30% der Kosten für die Produktionsarbeiten ohne Nachbearbeitung, mindestens jedoch 200,00€ berechnet.
- Nach Eingang der restlichen Auftragssumme erfolgt die Aushändigung des fertigen Produktes.
- Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Filmatelier Leipzig.
- Filmatelier Leipzig ist berechtigt, für Produktions- oder Programmierleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswertes zu verlangen.
- Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug zu begleichen.
- Bei einem Auftragswert ab 1.000,- € werden 30 % Anzahlung in Rechnung gestellt; mit den Arbeiten wird begonnen, sobald dieser Betrag auf dem Konto von Filmatelier Leipzig eingegangen ist.
- Bei einem Auftragswert von 2000,- € werden 50% Anzahlung mit Vertragsabschluss innerhalb von 10 Tagen fällig.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet.
- Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Der Kunde muss damit rechnen, dass das Filmatelier Leipzig Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann Filmatelier Leipzig Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

-Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

-Ist für die Leistung von Filmatelier Leipzig die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit von Filmatelier Leipzig um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von

-a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,

-b) unzureichenden Voraussetzungen im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit sie Filmatelier Leipzig nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,

-c) Problemen mit Produkten oder Leistungen Dritter (z. B. Bild- und Tonmaterial, Software anderer Produzenten),

-verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

-Soweit Filmatelier Leipzig ihre vertraglichen Leistungen höherer Gewalt oder anderer für Filmatelier Leipzig unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für Filmatelier Leipzig keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 5 Abnahme

-Der Kunde wird die Leistungen von Filmatelier Leipzig unverzüglich abnehmen, sobald Filmatelier Leipzig die Abnahmebereitschaft mitteilt.

-Die Leistungen von Filmatelier Leipzig gelten als abgenommen, wenn Filmatelier Leipzig die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat

-a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,

-b) oder der Kunde die Leistungen von Filmatelier Leipzig oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich verwendet, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Filmatelier Leipzig erbrachten Leistungen beruht.

§ 6 Mitwirkungspflicht

-Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Produktionen der Filmatelier Leipzig zeitgerecht und – wenn nicht anders vereinbart – in digitaler Form zur Verfügung stellen.

-Soweit Filmatelier Leipzig dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und /oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit Filmatelier Leipzig keine Korrekturaufforderung erhält. Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich.

-Sollten Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von Filmatelier Leipzig auftreten, wird der Kunde Filmatelier Leipzig unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

§ 7 Nutzungsrechte

- Sofern nichts Anders lautendes vereinbart wurde, darf das Filmatelier Leipzig sämtliche Dokumente (Dateien) des Videoprojektes ganz oder teilweise archivieren.
- Eine abgeschlossene Fertigstellung und Abnahme eines Auftrages verpflichtet Filmatelier Leipzig nicht dazu alle Rohmaterialdaten herauszugeben.

§ 8 – Vertraulichkeit

- Alle Ausgangsdokumente (Dateien), die der Auftraggeber der Videoproduktion zur Verfügung stellt, sind als vertraulich anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insofern nichts anders lautend vereinbart, darf die Videoproduktion jedoch einzelne Teile zu Bearbeitungszwecken an Dritte weitergeben. Die Subauftragnehmer sind ebenfalls ausdrücklich an diese Regelung gebunden.

§ 9 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

- Der Kunde räumt Filmatelier Leipzig das Recht ein, wenn nicht anders vereinbart, das Logo von Filmatelier Leipzig und ein Impressum in die Produktion einzubinden.
- Filmatelier Leipzig behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen und fertige Produktionen zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die im Auftrag des Kunden hergestellten Produkte in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und ggf. entsprechende Links zu setzen.

§ 10 Gewährleistung

- Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von Filmatelier Leipzig innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch Filmatelier Leipzig ausgebessert oder ausgetauscht.
- Filmatelier Leipzig behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos eine geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält, zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 3) beachten.
- Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde des Filmateliers Leipzig binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Filmatelier Leipzig innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.
- Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.
- Nach Ablauf dieser Frist wird bei Datenträgern von falscher Handhabung oder Lagerung ausgegangen.

§ 11 Haftung

- Für Rechtsmängel und Garantien haftet Filmatelier Leipzig unbeschränkt.
- Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Filmatelier Leipzig haftet Filmatelier Leipzig.
- Für leichte Fahrlässigkeit haften Filmatelier Leipzig und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, haftet die Videoproduktion nur bei nachweislich vorsätzlicher, grober Fahrlässigkeit. Eine den materiellen Wert übersteigende Vergütung ist ausgeschlossen.
- Filmatelier Leipzig haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst.
- Filmatelier Leipzig haftet dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in Informationssystemen des Kunden.
- Wird das übergebene Film- oder Bandmaterial nach Abnahme und Zahlung der Rechnung durch technischen Schaden (Stromausfall) oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhen oder kommt derartiges Material durch eigenen fahrlässigen Umgang abhanden, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz.
- Bei technischen Defekten (Kameraausfall, Aufzeichnungsstörungen oder Banddefekte) während oder nach den Filmarbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Filmatelier Leipzig ist auch nicht verpflichtet bei einem technischen Defekt während der Filmarbeiten oder bei einem Ausfall durch Krankheit oder bei unvorhersehbaren Ereignissen Schadenersatz zu leisten.
- Dennoch verpflichtet sich Filmatelier Leipzig seinen im Vertrag vereinbarten Leistungen nachzukommen und sie abschließend, vertragsgemäß zu erfüllen.
- Schadenersatz, durch unvorhergesehene Ereignisse und dadurch hervorgerufene Terminverschiebungen, besteht nicht.
- Für Versandschäden von Datenträgern übernimmt Filmatelier Leipzig keine Haftung.

§ 12 Mitteilungen

- Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an: Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

§ 13 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

- Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Leipzig vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Leipzig vereinbart.

§ 14 Salvatorische Klausel

-Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.